

**Delegationsbeschluss
des Verwaltungsausschusses vom 06.03.2006**

**geändert durch:
Beschluss des Rates vom 28.11.2011 zu § 3a der Hauptsatzung und
redaktionell an das NKomVG angepasst
Beschluss des Rates vom 03.11.2015
Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.06.2016
Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 25.07.2016**

in der seit dem 25.07.2016 geltenden Fassung

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.		Fachbereichsleiter €	Bürgermeisterin €	VA €	Rat €
1.		Verfügungen über Gemeindevermögen (§ 58 Abs. 1 Ziff. 14 NKomVG i. V. m. § 3 der Hauptsatzung)				
	1.1	Entgeltliche Veräußerung und Belastung sowie Erwerb im Tauschwege von städt. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, orientiert an amtlich oder gutachterlich ermittelten bzw. sonstigen vergleichbaren Werten bis zum Wert von	3.000	10.000	50.000	darüber
	1.2	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Rückauflassungsvormerkungen, Pfandfreigaben und Freigabe sonstiger insbesondere dinglicher Rechte	-	zuständig	-	-
	1.3	Entgeltliche Veräußerung und Belastung von beweglichen Sachen	1.000	3.000	50.000	darüber
	1.4	Erläss öffentlich oder privatrechtlicher Forderungen	100	500	50.000	darüber
	1.5	Verzicht auf Forderungen oder Anerkennung von Forderungen im Vergleichswege	200	1.000	50.000	darüber
	1.6	Vermietung und Verpachtung, Abschluss und Aufhebung von sonstigen Gebrauchs-, Überlassungs-, Leasing- oder Nutzungsverträgen, soweit Miete, Leasingrate, Pacht, sonstiger Gebrauchs- oder Nutzungswert pro Jahr nicht übersteigt:	5.000	10.000	50.000	darüber
	1.7	sonstige Vermögensverfügungen	1.000	3.000	50.000	darüber
2.		Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erteilung oder Versagung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen				
	2.1	Entgeltlicher Erwerb von Wohnungen, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erteilung oder Versagung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen in den beiden Sanierungsgebieten „Stadtumbau Weinberg“ und „Stadtumbau Wiethop“.	-	zuständig	-	-
	2.2	Entgeltlicher Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit sie nicht unter Ziffer 2.1 fallen, orientiert an amtlich oder gutachterlich ermittelten bzw. sonstigen vergleichbaren Werten bis zum Wert von	3.000	10.000	darüber	-
3.		Anmietungen und Pachtungen, Abschluss und Aufhebung von sonstigen Gebrauchs-, Überlassungs-, Leasing- oder Nutzungsverträgen, soweit Miete, Leasingrate, Pacht, sonstiger Gebrauchs- oder Nutzungswert pro Jahr nicht	5.000	10.000	darüber	-

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	übersteigt	Fachbereichsleiter €	Bürgermeisterin €	VA €	Rat €
4.		Vergabe von Aufträgen auf Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel				
	4.1	bei Bauleistungen nach Ausschreibungen	25.000	50.000	darüber	-
	4.2	bei Versicherungsverträgen bis zur Jahresprämie von	5.000	10.000	darüber	-
	4.3	im Übrigen	25.000	50.000	darüber	-
	4.4	im Falle von Kostenüberschreitungen durch zusätzliche Aufträge (Nachtragsaufträge) bis zu 10 %, höchstens	25.000	50.000	darüber	-
5.		Niederschlagungen				
	5.1	befristete Niederschlagungen öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen (unter Beachtung der jeweiligen Verjährungsfristen) für die Dauer von				
		2 Jahren	10.000	20.000	darüber	-
		3 Jahren	5.000	10.000	darüber	-
	5.2	unbefristete Niederschlagungen	2.000	5.000	50.000	darüber
6.		Stundung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen				
	6.1	für die Dauer von				
		3 Monaten	15.000	darüber	-	-
		6 Monaten	10.000	darüber	-	-
		2 Jahren	5.000	10.000	darüber	-
	6.2	Verrentungen und Ratenzahlungen bei Erschließungs-, Ausbau- und Kanalbaubeiträgen				
		bis zu 4 Jahren	30.000	30.000	darüber	-
		darüber hinaus		15.000	darüber	-
7		Erlass von Säumniszuschlägen, Vollstreckungsgebühren und Mahngebühren	500 (Stadtkasse)	1.000	darüber	-
8		Entscheidung über Widersprüche				
	8.1	Entscheidung über Widersprüche gegen die Erteilung oder Versagung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen in den beiden Sanierungsgebieten „Stadtumbau Weinberg“ und „Stadtumbau Wiethop“	-	zuständig	-	-
	8.2	Entscheidung über Widersprüche gegen Heranziehungsbescheide über Gemeindeabgaben und Entscheidung über sonstige Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit die Verwaltung bei der Entscheidung rechtlich oder durch Richtlinien des Rates gebunden ist und gem. § 76 Abs. 4 NKomVG nicht die Zuständigkeit des Rates oder einer anderen Stelle gegeben ist.	-	500	darüber	-
9		Bewilligung von freiwilligen Beihilfen, Zuschüssen und sonstigen freiwilligen Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden städt. Haushaltsmittel				
	9.1	nach den Richtlinien des Rates (im Einzelfall)	10.000	20.000	darüber	-
	9.2	im Übrigen (im Einzelfall)	-	1.000	50.000	darüber

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.		Fachbereichsleiter €	Bürgermeisterin €	VA €	Rat €
10		Rechtsverhältnisse der Stadtbediensteten (§ 107 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 4 der Hauptsatzung)				
	10.1	Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten (bis Bes.-Gr.)	-	A 8	A 11	darüber
	10.2	Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entg. (TVöD)		2 - 8	darüber	-
		Auszubildenden und Anwärtern	-	zuständig	-	-
		Aushilfen; ABM oder ähnliche Maßnahmen, soweit vorher ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst worden ist; Praktikanten; Schülerpraktikanten	FBL 1 zuständig	-	-	-
	10.3	Entscheidung über Ansprüche der Bediensteten, wie z. B. Bundesreisekostengesetz, Bundesumzugskostengesetz, Ehrungsverordnung (Dienstjubiläen), Sonderurlaubsverordnung, Vorschussrichtlinien und Unterstützungsgrundsätze und sonstige entsprechende Vorschriften und Richtlinien	-	zuständig		
	10.4	Dienstreisen innerhalb des Landkreises Soltau-Fallingb. und eintägige Fortbildungsmaßnahmen, jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel	FBL 1 zuständig	darüber	-	-
11		Verträge mit Ratsherren, sonst. Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1 Ziff. 20 NKomVG i. V. m. § 3 der Hauptsatzung	-	-	5.000	darüber

*

Haftungsausschluss

Die Bad Fallingb. Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingb. gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

Männliche und weibliche Sprachformen

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.